

Freitaglicher Landtag. (Original-Bericht der Saale-Zeitung.) Abgeordnetensaal.

17. Sitzung vom 17. Dezember.

Im Ministerrath v. Buttamer, v. Söllner eröffnet die Sitzung um 11 1/2 Uhr und theilt mit, daß die Anträge an den Reichstag über die Vertheilung der öffentlichen Beamtenstellen, in dem die Mitglieder sich von den Seiten erheben.

Die Spezialberatung des Etats wird fortgesetzt und zwar Ministerium des Innern. Kap. 33 Z. 9 der Ausgaben für außerordentlichen Demarcationen und Unterhaltungen für Bureauzettel und Unterbeamte des Ministeriums 4500 M., beantragt Abgeordneter v. Böttcher, die Budgetkommission zu übermitteln, damit dort über die Grundzüge, nach denen die Vertheilung erfolgt, Anstalt gemacht werden. — Nach kurzer Debatte wird der Antrag angenommen; dafür stimmt die Saale und das Centrum, dagegen Konservativ und Freiwahlvereine.

Der Kap. 34 Staatliche Bureau 206,400 M. wiederholt Abg. v. Meyer-Auswache seine Klagen über die Vertheilung der Bediensteten mit staatlichen Bureauen. Bei dem Kapitel „Meteorologie des Innern“ spricht Abg. Sackmann seine Auerkennung barriere aus, daß die Kommissar für Meteorologie noch der geringen, ihnen zur Verfügung stehenden Mittel Vorrang zu leisten. Zur Förderung der in Frage stehenden Wissenschaft würde ein systematisch angelegtes meteorologisches Netz viel beitragen können und halte er die Gedanken gegen die Bewilligung der hierzu erforderlichen Mittel für nicht unangelegentlich, als andere Staaten, wie zum Beispiel Amerika, zur Erlangung der meteorologischen Wissenschaft in neuester Zeit die größten Anstrengungen gemacht haben.

Abg. Reichinger (Sohn) konstatirt, daß seine Erfahrungen ihn gezeigt haben, wie wenig eigentlich die Bedürfnisse der meteorologischen Kommissar zu dem vom Vordirektor gebotenen Vorschlägen stimmen. Aber den wissenschaftlichen Werth der Meteorologie wollte er nicht aufheben, ihnen zur Verfügung stehen, jedoch nur gering. Deshalb müßte er es für befriedigend halten, eine Wetterkarte zu bilden, Wettertafel und Wetterassessorien anzuschaffen (Gezeiten), die man weiter nicht wieder aus dem Budget herauszuschaffen könne. Man müsse diese Wissenschaft Privatpersonen überlassen.

Abg. Dr. Thilenius erklärt bezüglich der Anstimmung der bisherigen Vertheilungen auf meteorologische Gebiete seine Ueberzeugung mit dem Abg. Sackmann und findet die Erklärung für einzelne bisher noch bestehende Mängel, welche der Abg. Reichinger gerügt habe, in der unvollständigen Organisation dieser Wissenschaft, also in dem Fehlen derer, die die Beobachtung der meteorologischen Verhältnisse in neuerer Zeit die größten Anstrengungen gemacht haben.

Abg. Sackmann v. B. dringt: Die Regierung habe nach dem augenblicklichen Stande der Dinge keinen Anlaß, die Initiative zur Vertheilung der für die Meteorologie auszuweisen Mittel zu ergreifen.

Abg. Sackmann macht die Regierung darauf aufmerksam, daß es bei einer Reorganisation der Wetterprognostik sei, Sturmsignale an den Küsten zu errichten, um den jetzt gerade an diesen unvollkommenen Ungleichheiten für die Zukunft vorzubehalten.

Abg. Dr. Thilenius erklärt sich für die Reorganisation der Wetterprognostik und wünscht, die Regierung aus der heutigen Verhandlung den Schluß ziehen können, daß die Sympathie für die in Frage stehende Wissenschaft im Abgeordnetensaal bedeutend zugenommen habe und werde hoffentlich bald Veranlassung nehmen, derselben Förderung zu leisten.

Abg. Reichinger (Sohn) hofft, daß die Regierung diesen Beschlüssen des Abg. Dr. Thilenius nicht folgen werde.

Abg. Graf Vinburg-Strum bedauert, daß die Meteorologie bisher für die Landwirthschaft keine allzu großen nützlichen Folgen gehabt habe.

Das Kapitel „Meteorologie“ wird hiermit bewilligt. Bei dem folgenden Kapitel „Oberverwaltungsgericht und Deputationen für das Heimathrecht“ befragt Abg. Dr. Wehr, daß nur Juristen zu den letzteren Deputationen zuzuziehen werden.

Das Kapitel wird unverändert bewilligt. Das Kapitel „Ständesamter“ giebt dem Abg. v. Biersdorski Gelegenheit die bekannten politischen Klagen über die Zurücksetzung seiner Ständesamter anzubringen und die Regierung zu ermahnen, daß dieselben wenigstens nicht aus der von den Regierungsbeamten besetzten Stellen abgetrennt werden dürfen, welche sie nicht beauftragt gemacht werden dürfen. Nachtheile entstehen.

Abg. v. Biersdorski entgegnet, daß die Polen ihre Namen orthographisch richtig schreiben, und viele dadurch für die Deutschen nicht auszusprechen sind.

Abg. Sackmann befragt, daß die polnischen Bürger das Recht haben, ihre Namen von den Ständesamtern zu schreiben zu lassen, wie es auch bei den Deutschen der Fall ist. Abg. v. Biersdorski antwortet, daß man ein Verbot in dieser Richtung erlassen könne, wenn die polnischen Abgeordneten nicht verlangen. Wenn Klagen über unrichtige Ständesamter in der Provinz Polen laut geworden wären, so ließen sich aber allgemeine, nicht speziell polnische Klagen über die Ständesamter nicht auszusprechen. Die polnischen Ständesamter sind in der Provinz Polen orthographisch richtig schreiben, und viele dadurch für die Deutschen nicht auszusprechen sind.

Abg. Sackmann befragt, daß die polnischen Bürger das Recht haben, ihre Namen von den Ständesamtern zu schreiben zu lassen, wie es auch bei den Deutschen der Fall ist. Abg. v. Biersdorski antwortet, daß man ein Verbot in dieser Richtung erlassen könne, wenn die polnischen Abgeordneten nicht verlangen. Wenn Klagen über unrichtige Ständesamter in der Provinz Polen laut geworden wären, so ließen sich aber allgemeine, nicht speziell polnische Klagen über die Ständesamter nicht auszusprechen. Die polnischen Ständesamter sind in der Provinz Polen orthographisch richtig schreiben, und viele dadurch für die Deutschen nicht auszusprechen sind.

Abg. Sackmann befragt, daß die polnischen Bürger das Recht haben, ihre Namen von den Ständesamtern zu schreiben zu lassen, wie es auch bei den Deutschen der Fall ist. Abg. v. Biersdorski antwortet, daß man ein Verbot in dieser Richtung erlassen könne, wenn die polnischen Abgeordneten nicht verlangen. Wenn Klagen über unrichtige Ständesamter in der Provinz Polen laut geworden wären, so ließen sich aber allgemeine, nicht speziell polnische Klagen über die Ständesamter nicht auszusprechen. Die polnischen Ständesamter sind in der Provinz Polen orthographisch richtig schreiben, und viele dadurch für die Deutschen nicht auszusprechen sind.

Abg. Sackmann befragt, daß die polnischen Bürger das Recht haben, ihre Namen von den Ständesamtern zu schreiben zu lassen, wie es auch bei den Deutschen der Fall ist. Abg. v. Biersdorski antwortet, daß man ein Verbot in dieser Richtung erlassen könne, wenn die polnischen Abgeordneten nicht verlangen. Wenn Klagen über unrichtige Ständesamter in der Provinz Polen laut geworden wären, so ließen sich aber allgemeine, nicht speziell polnische Klagen über die Ständesamter nicht auszusprechen. Die polnischen Ständesamter sind in der Provinz Polen orthographisch richtig schreiben, und viele dadurch für die Deutschen nicht auszusprechen sind.

Abg. Sackmann befragt, daß die polnischen Bürger das Recht haben, ihre Namen von den Ständesamtern zu schreiben zu lassen, wie es auch bei den Deutschen der Fall ist. Abg. v. Biersdorski antwortet, daß man ein Verbot in dieser Richtung erlassen könne, wenn die polnischen Abgeordneten nicht verlangen. Wenn Klagen über unrichtige Ständesamter in der Provinz Polen laut geworden wären, so ließen sich aber allgemeine, nicht speziell polnische Klagen über die Ständesamter nicht auszusprechen. Die polnischen Ständesamter sind in der Provinz Polen orthographisch richtig schreiben, und viele dadurch für die Deutschen nicht auszusprechen sind.

Abg. Sackmann befragt, daß die polnischen Bürger das Recht haben, ihre Namen von den Ständesamtern zu schreiben zu lassen, wie es auch bei den Deutschen der Fall ist. Abg. v. Biersdorski antwortet, daß man ein Verbot in dieser Richtung erlassen könne, wenn die polnischen Abgeordneten nicht verlangen. Wenn Klagen über unrichtige Ständesamter in der Provinz Polen laut geworden wären, so ließen sich aber allgemeine, nicht speziell polnische Klagen über die Ständesamter nicht auszusprechen. Die polnischen Ständesamter sind in der Provinz Polen orthographisch richtig schreiben, und viele dadurch für die Deutschen nicht auszusprechen sind.

Abg. Sackmann befragt, daß die polnischen Bürger das Recht haben, ihre Namen von den Ständesamtern zu schreiben zu lassen, wie es auch bei den Deutschen der Fall ist. Abg. v. Biersdorski antwortet, daß man ein Verbot in dieser Richtung erlassen könne, wenn die polnischen Abgeordneten nicht verlangen. Wenn Klagen über unrichtige Ständesamter in der Provinz Polen laut geworden wären, so ließen sich aber allgemeine, nicht speziell polnische Klagen über die Ständesamter nicht auszusprechen. Die polnischen Ständesamter sind in der Provinz Polen orthographisch richtig schreiben, und viele dadurch für die Deutschen nicht auszusprechen sind.

Abg. Sackmann befragt, daß die polnischen Bürger das Recht haben, ihre Namen von den Ständesamtern zu schreiben zu lassen, wie es auch bei den Deutschen der Fall ist. Abg. v. Biersdorski antwortet, daß man ein Verbot in dieser Richtung erlassen könne, wenn die polnischen Abgeordneten nicht verlangen. Wenn Klagen über unrichtige Ständesamter in der Provinz Polen laut geworden wären, so ließen sich aber allgemeine, nicht speziell polnische Klagen über die Ständesamter nicht auszusprechen. Die polnischen Ständesamter sind in der Provinz Polen orthographisch richtig schreiben, und viele dadurch für die Deutschen nicht auszusprechen sind.

Abg. Sackmann befragt, daß die polnischen Bürger das Recht haben, ihre Namen von den Ständesamtern zu schreiben zu lassen, wie es auch bei den Deutschen der Fall ist. Abg. v. Biersdorski antwortet, daß man ein Verbot in dieser Richtung erlassen könne, wenn die polnischen Abgeordneten nicht verlangen. Wenn Klagen über unrichtige Ständesamter in der Provinz Polen laut geworden wären, so ließen sich aber allgemeine, nicht speziell polnische Klagen über die Ständesamter nicht auszusprechen. Die polnischen Ständesamter sind in der Provinz Polen orthographisch richtig schreiben, und viele dadurch für die Deutschen nicht auszusprechen sind.

Rechtlicher Zustimmung mit „Ne“ angesetzt hatte, wurde. Nach Beendigung des Geschäfts erklärt Reichinger, daß es nicht seine Absicht sei, die Regierung zu ermahnen, gegen die Provinz v. Oden vorzugehen, jedoch möchte er bitten, ein Verbot zu erlassen, wodurch den Landräthen ein anderes Benehmen einem alten Gemeindevorsteher gegenüber angehalten würde. (Zurück.)

Abg. v. Heydebrandt u. d. Safta weist darauf hin, daß die disziplinäre Befragung des früheren Gemeindevorstehers Zustimmung nicht infolge des einzelnen Vorfalls, sondern infolge der Verhältnisse im Lande, sondern wie das Urtheil des breslauer Bezirks-Vollzugsgerichts erweise, hauptsächlich wegen unvollständigen Benehmens gegen einen Regierungs-Kommissar erfolgt ist. Die Wiederbestrafung könne, würde, während Herr v. Oden die Befragung gegen Herrn Zustimmung nicht gekonnt haben, wenn er gewußt hätte, daß er den letzteren damit beleidigen würde. Protestiren müßte er gegen das Benehmen der Provinz liberalertheils den Satz Zustimmung zu dargelegt habe, daß jede Autorität, Disziplin und Achtung vor der Ehre der Beamten schon müßte.

Abg. Dr. Meyer (Breslau) will glauben die Sache nach ihren allgemeinen inhaltlichen Grundsätzen behandelt zu haben. Herr v. Heydebrandt aber hat Herr v. Oden nichts zu antworten gewagt (siehe richtig links).

Will wollen weder den Gemeindevorsteher Zustimmung noch den Herrn Baron v. Oden schuldig nehmen, aber eine der gerichtlichen Entscheidung über, indem nur dem Herrn Minister eine Anregung geben, durch eine geeignete Anstaltung solcher Vorfälle und Mißverhältnissen vorzugehen. Der Gemeindevorsteher Zustimmung hat zwar nicht korrekt gehandelt, aber kein Benehmen ist nennenswerth durchsichtbar, und wenn Sie selbst einmal in eine solche Lage kämen, würden Sie es gewiß ebenso machen. Wir meinen in das höchste Beispiel fähig vor Augen, wenn der Betreffende sagt, ich erzehe, der mich erst (Seitert) ist, das ich eben, der mich dinst, und der Gemeindevorsteher Zustimmung ist der dritte im Umde, er ist jetzt, der ich ist (Anhaltend Seitert). Die prinzipielle Seite der Sache ist es, daß von zwei Seiten, die einen Fehler gemacht haben, aber eine mit der höchsten Ehre belegt wird, während der andere nicht einmal eine Befragung erhält. (Sehr richtig links).

Wenn der Landrath als Privatmann z. B. in der Wohnung, wo er ja nur als Privatmann austritt (Seitert) links), mit seinem Gemeindevorsteher zusammentritt, so kann er ja nachher, wenn er sich verabschiedet, zu ihm sagen: „Gott segne Euch, Herr Baron, ich habe mit der höchsten Ehre belegt, was dem Landrath sehr zu danken ist.“ (Sehr richtig links). Sollen wir nicht die Initiative ergreifen, das „Ne“ wieder einzuführen (große Seitert), aber womit man angedeutet wird, damit kann man auch erwidern. (Sehr richtig links). In dem Erkenntnis hat das Bezirksverwaltungsgericht Mühlstädt genommen auf die Eigenschaft des Angeklagten als eines einfachen Landmannes (Nicht links). Herr Meyer (Breslau) erklärt, daß die Sache nicht die Initiative ergreifen, das „Ne“ wieder einzuführen (große Seitert), aber womit man angedeutet wird, damit kann man auch erwidern. (Sehr richtig links). In dem Erkenntnis hat das Bezirksverwaltungsgericht Mühlstädt genommen auf die Eigenschaft des Angeklagten als eines einfachen Landmannes (Nicht links).

Abg. v. Heydebrandt u. d. Safta: Herr Meyer hätte sich seine ganze Rede eigentlich selbst richtig richtig, was dem Landrath sehr zu danken ist. (Sehr richtig links). Sollen wir nicht die Initiative ergreifen, das „Ne“ wieder einzuführen (große Seitert), aber womit man angedeutet wird, damit kann man auch erwidern. (Sehr richtig links). In dem Erkenntnis hat das Bezirksverwaltungsgericht Mühlstädt genommen auf die Eigenschaft des Angeklagten als eines einfachen Landmannes (Nicht links).

Abg. Dr. Thilenius: Herr v. Heydebrandt hat so stark betont, daß Zustimmung sich in einem amtlichen Posten befand; er scheint gerade übersehen zu haben, daß es sich gerade um die große Verletzung des Postens von Seiten des Landraths handelt, daß wir dagegen mit der Art, wie ein Landrath sich auf irgend eine Straße einem Gemeindevorsteher gegenüber verhält, nichts zu thun haben. Falls nach dem oben angeführten, wäre doch kein angedeutet, daß es sich um einen amtlichen Posten von Seiten des Landraths handelt. Der Gemeindevorsteher Zustimmung befand sich in einem amtlichen Posten und nicht auf einer Bühne (Seitert), und ich kam mit dem Benehmen des Abg. Meyer nur das unangenehme empfinden. (Seitert) rechts).

Abg. Dr. Thilenius: Herr v. Heydebrandt hat so stark betont, daß Zustimmung sich in einem amtlichen Posten befand; er scheint gerade übersehen zu haben, daß es sich gerade um die große Verletzung des Postens von Seiten des Landraths handelt, daß wir dagegen mit der Art, wie ein Landrath sich auf irgend eine Straße einem Gemeindevorsteher gegenüber verhält, nichts zu thun haben. Falls nach dem oben angeführten, wäre doch kein angedeutet, daß es sich um einen amtlichen Posten von Seiten des Landraths handelt. Der Gemeindevorsteher Zustimmung befand sich in einem amtlichen Posten und nicht auf einer Bühne (Seitert), und ich kam mit dem Benehmen des Abg. Meyer nur das unangenehme empfinden. (Seitert) rechts).

Abg. Dr. Thilenius: Herr v. Heydebrandt hat so stark betont, daß Zustimmung sich in einem amtlichen Posten befand; er scheint gerade übersehen zu haben, daß es sich gerade um die große Verletzung des Postens von Seiten des Landraths handelt, daß wir dagegen mit der Art, wie ein Landrath sich auf irgend eine Straße einem Gemeindevorsteher gegenüber verhält, nichts zu thun haben. Falls nach dem oben angeführten, wäre doch kein angedeutet, daß es sich um einen amtlichen Posten von Seiten des Landraths handelt. Der Gemeindevorsteher Zustimmung befand sich in einem amtlichen Posten und nicht auf einer Bühne (Seitert), und ich kam mit dem Benehmen des Abg. Meyer nur das unangenehme empfinden. (Seitert) rechts).

Abg. Dr. Thilenius: Herr v. Heydebrandt hat so stark betont, daß Zustimmung sich in einem amtlichen Posten befand; er scheint gerade übersehen zu haben, daß es sich gerade um die große Verletzung des Postens von Seiten des Landraths handelt, daß wir dagegen mit der Art, wie ein Landrath sich auf irgend eine Straße einem Gemeindevorsteher gegenüber verhält, nichts zu thun haben. Falls nach dem oben angeführten, wäre doch kein angedeutet, daß es sich um einen amtlichen Posten von Seiten des Landraths handelt. Der Gemeindevorsteher Zustimmung befand sich in einem amtlichen Posten und nicht auf einer Bühne (Seitert), und ich kam mit dem Benehmen des Abg. Meyer nur das unangenehme empfinden. (Seitert) rechts).

Abg. Dr. Thilenius: Herr v. Heydebrandt hat so stark betont, daß Zustimmung sich in einem amtlichen Posten befand; er scheint gerade übersehen zu haben, daß es sich gerade um die große Verletzung des Postens von Seiten des Landraths handelt, daß wir dagegen mit der Art, wie ein Landrath sich auf irgend eine Straße einem Gemeindevorsteher gegenüber verhält, nichts zu thun haben. Falls nach dem oben angeführten, wäre doch kein angedeutet, daß es sich um einen amtlichen Posten von Seiten des Landraths handelt. Der Gemeindevorsteher Zustimmung befand sich in einem amtlichen Posten und nicht auf einer Bühne (Seitert), und ich kam mit dem Benehmen des Abg. Meyer nur das unangenehme empfinden. (Seitert) rechts).

Abg. Dr. Thilenius: Herr v. Heydebrandt hat so stark betont, daß Zustimmung sich in einem amtlichen Posten befand; er scheint gerade übersehen zu haben, daß es sich gerade um die große Verletzung des Postens von Seiten des Landraths handelt, daß wir dagegen mit der Art, wie ein Landrath sich auf irgend eine Straße einem Gemeindevorsteher gegenüber verhält, nichts zu thun haben. Falls nach dem oben angeführten, wäre doch kein angedeutet, daß es sich um einen amtlichen Posten von Seiten des Landraths handelt. Der Gemeindevorsteher Zustimmung befand sich in einem amtlichen Posten und nicht auf einer Bühne (Seitert), und ich kam mit dem Benehmen des Abg. Meyer nur das unangenehme empfinden. (Seitert) rechts).

Abg. Dr. Thilenius: Herr v. Heydebrandt hat so stark betont, daß Zustimmung sich in einem amtlichen Posten befand; er scheint gerade übersehen zu haben, daß es sich gerade um die große Verletzung des Postens von Seiten des Landraths handelt, daß wir dagegen mit der Art, wie ein Landrath sich auf irgend eine Straße einem Gemeindevorsteher gegenüber verhält, nichts zu thun haben. Falls nach dem oben angeführten, wäre doch kein angedeutet, daß es sich um einen amtlichen Posten von Seiten des Landraths handelt. Der Gemeindevorsteher Zustimmung befand sich in einem amtlichen Posten und nicht auf einer Bühne (Seitert), und ich kam mit dem Benehmen des Abg. Meyer nur das unangenehme empfinden. (Seitert) rechts).

Abg. Dr. Thilenius: Herr v. Heydebrandt hat so stark betont, daß Zustimmung sich in einem amtlichen Posten befand; er scheint gerade übersehen zu haben, daß es sich gerade um die große Verletzung des Postens von Seiten des Landraths handelt, daß wir dagegen mit der Art, wie ein Landrath sich auf irgend eine Straße einem Gemeindevorsteher gegenüber verhält, nichts zu thun haben. Falls nach dem oben angeführten, wäre doch kein angedeutet, daß es sich um einen amtlichen Posten von Seiten des Landraths handelt. Der Gemeindevorsteher Zustimmung befand sich in einem amtlichen Posten und nicht auf einer Bühne (Seitert), und ich kam mit dem Benehmen des Abg. Meyer nur das unangenehme empfinden. (Seitert) rechts).

Abg. Dr. Thilenius: Herr v. Heydebrandt hat so stark betont, daß Zustimmung sich in einem amtlichen Posten befand; er scheint gerade übersehen zu haben, daß es sich gerade um die große Verletzung des Postens von Seiten des Landraths handelt, daß wir dagegen mit der Art, wie ein Landrath sich auf irgend eine Straße einem Gemeindevorsteher gegenüber verhält, nichts zu thun haben. Falls nach dem oben angeführten, wäre doch kein angedeutet, daß es sich um einen amtlichen Posten von Seiten des Landraths handelt. Der Gemeindevorsteher Zustimmung befand sich in einem amtlichen Posten und nicht auf einer Bühne (Seitert), und ich kam mit dem Benehmen des Abg. Meyer nur das unangenehme empfinden. (Seitert) rechts).

Abg. Dr. Thilenius: Herr v. Heydebrandt hat so stark betont, daß Zustimmung sich in einem amtlichen Posten befand; er scheint gerade übersehen zu haben, daß es sich gerade um die große Verletzung des Postens von Seiten des Landraths handelt, daß wir dagegen mit der Art, wie ein Landrath sich auf irgend eine Straße einem Gemeindevorsteher gegenüber verhält, nichts zu thun haben. Falls nach dem oben angeführten, wäre doch kein angedeutet, daß es sich um einen amtlichen Posten von Seiten des Landraths handelt. Der Gemeindevorsteher Zustimmung befand sich in einem amtlichen Posten und nicht auf einer Bühne (Seitert), und ich kam mit dem Benehmen des Abg. Meyer nur das unangenehme empfinden. (Seitert) rechts).

Abg. Dr. Thilenius: Herr v. Heydebrandt hat so stark betont, daß Zustimmung sich in einem amtlichen Posten befand; er scheint gerade übersehen zu haben, daß es sich gerade um die große Verletzung des Postens von Seiten des Landraths handelt, daß wir dagegen mit der Art, wie ein Landrath sich auf irgend eine Straße einem Gemeindevorsteher gegenüber verhält, nichts zu thun haben. Falls nach dem oben angeführten, wäre doch kein angedeutet, daß es sich um einen amtlichen Posten von Seiten des Landraths handelt. Der Gemeindevorsteher Zustimmung befand sich in einem amtlichen Posten und nicht auf einer Bühne (Seitert), und ich kam mit dem Benehmen des Abg. Meyer nur das unangenehme empfinden. (Seitert) rechts).

Ich habe die Freuden der Herren von Eymern heute und auch vorheriger Natur sein. Er wünscht eine Ausgleitung dafür, daß die Städte mit eigener Polizei die ganzen Kosten tragen müßten, während bei den anderen Städten der Staat die Kosten mit übernehme, möge man mit allen Städten staatliche Subventionen geben, oder denen staatliche Polizei den gesetzlichen Kosten erheben. Das Verlangen der landwirthlichen Polizei involvirt weiterum durchaus keine besondere Begünstigung, sondern man hat ein staatliches Interesse gehabt, dort neue staatliche Polizei einrichten und anderer Vertheilung der Kosten.

Der letztstehende Grundsatze kam daher nur in der Frage liegen, ob in dem einen oder dem anderen Orte ein Bedürfnis für eine staatliche Polizei vorliegt. Wenn er nicht in der Augenblick in einigen Städten untergebracht wäre, während sie für andere, wie z. B. Uckerath und Warmen, notwendig ist, so als z. B. für Köln. Allerdings ist in die letzte Vertheilung der Polizei zwischen Staat und Kommune zu vielen Unzulänglichkeiten der Polizei. Die Regierung hat sich auch schon mit dieser Frage beschäftigt. Ihre Regelung kann jedoch nur auf eine größere Befähigung der Kommune mit staatlicher Polizei hinauslaufen. Heute aber, wo die Kommune mit so schweren Bedürfnissen zu kämpfen haben, dürfte jedoch eine solche Vertheilung kaum zweckmäßig sein.

Abg. Dr. Thilenius: Herr v. Heydebrandt hat so stark betont, daß Zustimmung sich in einem amtlichen Posten befand; er scheint gerade übersehen zu haben, daß es sich gerade um die große Verletzung des Postens von Seiten des Landraths handelt, daß wir dagegen mit der Art, wie ein Landrath sich auf irgend eine Straße einem Gemeindevorsteher gegenüber verhält, nichts zu thun haben. Falls nach dem oben angeführten, wäre doch kein angedeutet, daß es sich um einen amtlichen Posten von Seiten des Landraths handelt. Der Gemeindevorsteher Zustimmung befand sich in einem amtlichen Posten und nicht auf einer Bühne (Seitert), und ich kam mit dem Benehmen des Abg. Meyer nur das unangenehme empfinden. (Seitert) rechts).

Abg. Dr. Thilenius: Herr v. Heydebrandt hat so stark betont, daß Zustimmung sich in einem amtlichen Posten befand; er scheint gerade übersehen zu haben, daß es sich gerade um die große Verletzung des Postens von Seiten des Landraths handelt, daß wir dagegen mit der Art, wie ein Landrath sich auf irgend eine Straße einem Gemeindevorsteher gegenüber verhält, nichts zu thun haben. Falls nach dem oben angeführten, wäre doch kein angedeutet, daß es sich um einen amtlichen Posten von Seiten des Landraths handelt. Der Gemeindevorsteher Zustimmung befand sich in einem amtlichen Posten und nicht auf einer Bühne (Seitert), und ich kam mit dem Benehmen des Abg. Meyer nur das unangenehme empfinden. (Seitert) rechts).

Abg. Dr. Thilenius: Herr v. Heydebrandt hat so stark betont, daß Zustimmung sich in einem amtlichen Posten befand; er scheint gerade übersehen zu haben, daß es sich gerade um die große Verletzung des Postens von Seiten des Landraths handelt, daß wir dagegen mit der Art, wie ein Landrath sich auf irgend eine Straße einem Gemeindevorsteher gegenüber verhält, nichts zu thun haben. Falls nach dem oben angeführten, wäre doch kein angedeutet, daß es sich um einen amtlichen Posten von Seiten des Landraths handelt. Der Gemeindevorsteher Zustimmung befand sich in einem amtlichen Posten und nicht auf einer Bühne (Seitert), und ich kam mit dem Benehmen des Abg. Meyer nur das unangenehme empfinden. (Seitert) rechts).

Abg. Dr. Thilenius: Herr v. Heydebrandt hat so stark betont, daß Zustimmung sich in einem amtlichen Posten befand; er scheint gerade übersehen zu haben, daß es sich gerade um die große Verletzung des Postens von Seiten des Landraths handelt, daß wir dagegen mit der Art, wie ein Landrath sich auf irgend eine Straße einem Gemeindevorsteher gegenüber verhält, nichts zu thun haben. Falls nach dem oben angeführten, wäre doch kein angedeutet, daß es sich um einen amtlichen Posten von Seiten des Landraths handelt. Der Gemeindevorsteher Zustimmung befand sich in einem amtlichen Posten und nicht auf einer Bühne (Seitert), und ich kam mit dem Benehmen des Abg. Meyer nur das unangenehme empfinden. (Seitert) rechts).

Abg. Dr. Thilenius: Herr v. Heydebrandt hat so stark betont, daß Zustimmung sich in einem amtlichen Posten befand; er scheint gerade übersehen zu haben, daß es sich gerade um die große Verletzung des Postens von Seiten des Landraths handelt, daß wir dagegen mit der Art, wie ein Landrath sich auf irgend eine Straße einem Gemeindevorsteher gegenüber verhält, nichts zu thun haben. Falls nach dem oben angeführten, wäre doch kein angedeutet, daß es sich um einen amtlichen Posten von Seiten des Landraths handelt. Der Gemeindevorsteher Zustimmung befand sich in einem amtlichen Posten und nicht auf einer Bühne (Seitert), und ich kam mit dem Benehmen des Abg. Meyer nur das unangenehme empfinden. (Seitert) rechts).

Abg. Dr. Thilenius: Herr v. Heydebrandt hat so stark betont, daß Zustimmung sich in einem amtlichen Posten befand; er scheint gerade übersehen zu haben, daß es sich gerade um die große Verletzung des Postens von Seiten des Landraths handelt, daß wir dagegen mit der Art, wie ein Landrath sich auf irgend eine Straße einem Gemeindevorsteher gegenüber verhält, nichts zu thun haben. Falls nach dem oben angeführten, wäre doch kein angedeutet, daß es sich um einen amtlichen Posten von Seiten des Landraths handelt. Der Gemeindevorsteher Zustimmung befand sich in einem amtlichen Posten und nicht auf einer Bühne (Seitert), und ich kam mit dem Benehmen des Abg. Meyer nur das unangenehme empfinden. (Seitert) rechts).

Abg. Dr. Thilenius: Herr v. Heydebrandt hat so stark betont, daß Zustimmung sich in einem amtlichen Posten befand; er scheint gerade übersehen zu haben, daß es sich gerade um die große Verletzung des Postens von Seiten des Landraths handelt, daß wir dagegen mit der Art, wie ein Landrath sich auf irgend eine Straße einem Gemeindevorsteher gegenüber verhält, nichts zu thun haben. Falls nach dem oben angeführten, wäre doch kein angedeutet, daß es sich um einen amtlichen Posten von Seiten des Landraths handelt. Der Gemeindevorsteher Zustimmung befand sich in einem amtlichen Posten und nicht auf einer Bühne (Seitert), und ich kam mit dem Benehmen des Abg. Meyer nur das unangenehme empfinden. (Seitert) rechts).

Abg. Dr. Thilenius: Herr v. Heydebrandt hat so stark betont, daß Zustimmung sich in einem amtlichen Posten befand; er scheint gerade übersehen zu haben, daß es sich gerade um die große Verletzung des Postens von Seiten des Landraths handelt, daß wir dagegen mit der Art, wie ein Landrath sich auf irgend eine Straße einem Gemeindevorsteher gegenüber verhält, nichts zu thun haben. Falls nach dem oben angeführten, wäre doch kein angedeutet, daß es sich um einen amtlichen Posten von Seiten des Landraths handelt. Der Gemeindevorsteher Zustimmung befand sich in einem amtlichen Posten und nicht auf einer Bühne (Seitert), und ich kam mit dem Benehmen des Abg. Meyer nur das unangenehme empfinden. (Seitert) rechts).

Abg. Dr. Thilenius: Herr v. Heydebrandt hat so stark betont, daß Zustimmung sich in einem amtlichen Posten befand; er scheint gerade übersehen zu haben, daß es sich gerade um die große Verletzung des Postens von Seiten des Landraths handelt, daß wir dagegen mit der Art, wie ein Landrath sich auf irgend eine Straße einem Gemeindevorsteher gegenüber verhält, nichts zu thun haben. Falls nach dem oben angeführten, wäre doch kein angedeutet, daß es sich um einen amtlichen Posten von Seiten des Landraths handelt. Der Gemeindevorsteher Zustimmung befand sich in einem amtlichen Posten und nicht auf einer Bühne (Seitert), und ich kam mit dem Benehmen des Abg. Meyer nur das unangenehme empfinden. (Seitert) rechts).

Abg. Dr. Thilenius: Herr v. Heydebrandt hat so stark betont, daß Zustimmung sich in einem amtlichen Posten befand; er scheint gerade übersehen zu haben, daß es sich gerade um die große Verletzung des Postens von Seiten des Landraths handelt, daß wir dagegen mit der Art, wie ein Landrath sich auf irgend eine Straße einem Gemeindevorsteher gegenüber verhält, nichts zu thun haben. Falls nach dem oben angeführten, wäre doch kein angedeutet, daß es sich um einen amtlichen Posten von Seiten des Landraths handelt. Der Gemeindevorsteher Zustimmung befand sich in einem amtlichen Posten und nicht auf einer Bühne (Seitert), und ich kam mit dem Benehmen des Abg. Meyer nur das unangenehme empfinden. (Seitert) rechts).

Abg. Dr. Thilenius: Herr v. Heydebrandt hat so stark betont, daß Zustimmung sich in einem amtlichen Posten befand; er scheint gerade übersehen zu haben, daß es sich gerade um die große Verletzung des Postens von Seiten des Landraths handelt, daß wir dagegen mit der Art, wie ein Landrath sich auf irgend eine Straße einem Gemeindevorsteher gegenüber verhält, nichts zu thun haben. Falls nach dem oben angeführten, wäre doch kein angedeutet, daß es sich um einen amtlichen Posten von Seiten des Landraths handelt. Der Gemeindevorsteher Zustimmung befand sich in einem amtlichen Posten und nicht auf einer Bühne (Seitert), und ich kam mit dem Benehmen des Abg. Meyer nur das unangenehme empfinden. (Seitert) rechts).

Abg. Dr. Thilenius: Herr v. Heydebrandt hat so stark betont, daß Zustimmung sich in einem amtlichen Posten befand; er scheint gerade übersehen zu haben, daß es sich gerade um die große Verletzung des Postens von Seiten des Landraths handelt, daß wir dagegen mit der Art, wie ein Landrath sich auf irgend eine Straße einem Gemeindevorsteher gegenüber verhält, nichts zu thun haben. Falls nach dem oben angeführten, wäre doch kein angedeutet, daß es sich um einen amtlichen Posten von Seiten des Landraths handelt. Der Gemeindevorsteher Zustimmung befand sich in einem amtlichen Posten und nicht auf einer Bühne (Seitert), und ich kam mit dem Benehmen des Abg. Meyer nur das unangenehme empfinden. (Seitert) rechts).

Abg. Dr. Thilenius: Herr v. Heydebrandt hat so stark betont, daß Zustimmung sich in einem amtlichen Posten befand; er scheint gerade übersehen zu haben, daß es sich gerade um die große Verletzung des Postens von Seiten des Landraths handelt, daß wir dagegen mit der Art, wie ein Landrath sich auf irgend eine Straße einem Gemeindevorsteher gegenüber verhält, nichts zu thun haben. Falls nach dem oben angeführten, wäre doch kein angedeutet, daß es sich um einen amtlichen Posten von Seiten des Landraths handelt. Der Gemeindevorsteher Zustimmung befand sich in einem amtlichen Posten und nicht auf einer Bühne (Seitert), und ich kam mit dem Benehmen des Abg. Meyer nur das unangenehme empfinden. (Seitert) rechts).

Abg. Dr. Thilenius: Herr v. Heydebrandt hat so stark betont, daß Zustimmung sich in einem amtlichen Posten befand; er scheint gerade übersehen zu haben, daß es sich gerade um die große Verletzung des Postens von Seiten des Landraths handelt, daß wir dagegen mit der Art, wie ein Landrath sich auf irgend eine Straße einem Gemeindevorsteher gegenüber verhält, nichts zu thun haben. Falls nach dem oben angeführten, wäre doch kein angedeutet, daß es sich um einen amtlichen Posten von Seiten des Landraths handelt. Der Gemeindevorsteher Zustimmung befand sich in einem amtlichen Posten und nicht auf einer Bühne (Seitert), und ich kam mit dem Benehmen des Abg. Meyer nur das unangenehme empfinden. (Seitert) rechts).

Abg. Dr. Thilenius: Herr v. Heydebrandt hat so stark betont, daß Zustimmung sich in einem amtlichen Posten befand; er scheint gerade übersehen zu haben, daß es sich gerade um die große Verletzung des Postens von Seiten des Landraths handelt, daß wir dagegen mit der Art, wie ein Landrath sich auf irgend eine Straße einem Gemeindevorsteher gegenüber verhält, nichts zu thun haben. Falls nach dem oben angeführten, wäre doch kein angedeutet, daß es sich um einen amtlichen Posten von Seiten des Landraths handelt. Der Gemeindevorsteher Zustimmung befand sich in einem amtlichen Posten und nicht auf einer Bühne (Seitert), und ich kam mit dem Benehmen des Abg. Meyer nur das unangenehme empfinden. (Seitert) rechts).

Abg. Dr. Thilenius: Herr v. Heydebrandt hat so stark betont, daß Zustimmung sich in einem amtlichen Posten befand; er scheint gerade übersehen zu haben, daß es sich gerade um die große Verletzung des Postens von Seiten des Landraths handelt, daß wir dagegen mit der Art, wie ein Landrath sich auf irgend eine Straße einem Gemeindevorsteher gegenüber verhält, nichts zu thun haben. Falls nach dem oben angeführten, wäre doch kein angedeutet, daß es sich um einen amtlichen Posten von Seiten des Landraths handelt. Der Gemeindevorsteher Zustimmung befand sich in einem amtlichen Posten und nicht auf einer Bühne (Seitert), und ich kam mit dem Benehmen des Abg. Meyer nur das unangenehme empfinden. (Seitert) rechts).

Abg. Dr. Thilenius: Herr v. Heydebrandt hat so stark betont, daß Zustimmung sich in einem amtlichen Posten befand; er scheint gerade übersehen zu haben, daß es sich gerade um die große Verletzung des Postens von Seiten des Landraths handelt, daß wir dagegen mit der Art, wie ein Landrath sich auf irgend eine Straße einem Gemeindevorsteher gegenüber verhält, nichts zu thun haben. Falls nach dem oben angeführten, wäre doch kein angedeutet, daß es sich um einen amtlichen Posten von Seiten des Landraths handelt. Der Gemeindevorsteher Zustimmung befand sich in einem amtlichen Posten und nicht auf einer Bühne (Seitert), und ich kam mit dem Benehmen des Abg. Meyer nur das unangenehme empfinden. (Seitert) rechts).

Abg. Dr. Thilenius: Herr v. Heydebrandt hat so stark betont, daß Zustimmung sich in einem amtlichen Posten befand; er scheint gerade übersehen zu haben, daß es sich gerade um die große Verletzung des Postens von Seiten des Landraths handelt, daß wir dagegen mit der Art, wie ein Landrath sich auf irgend eine Straße einem Gemeindevorsteher gegenüber verhält, nichts zu thun haben. Falls nach dem oben angeführten, wäre doch kein angedeutet, daß es sich um einen amtlichen Posten von Seiten des Landraths handelt. Der Gemeindevorsteher Zustimmung befand sich in einem amtlichen Posten und nicht auf einer Bühne (Seitert), und ich kam mit dem Benehmen des Abg. Meyer nur das unangenehme empfinden. (Seitert) rechts).

Abg. Dr. Thilenius: Herr v. Heydebrandt hat so stark betont, daß Zustimmung sich in einem amtlichen Posten befand; er scheint gerade übersehen zu haben, daß es sich gerade um die große Verletzung des Postens von Seiten des Landraths handelt, daß wir dagegen mit der Art, wie ein Landrath sich auf irgend eine Straße einem Gemeindevorsteher gegenüber verhält, nichts zu thun haben. Falls nach dem oben angeführten, wäre doch kein angedeutet, daß es sich um einen amtlichen Posten von Seiten des Landraths handelt. Der Gemeindevorsteher Zustimmung befand sich in einem amtlichen Posten und nicht auf einer Bühne (Seitert), und ich kam mit dem Benehmen des Abg. Meyer nur das unangenehme empfinden. (Seitert) rechts).

Abg. Dr. Thilenius: Herr v. Heydebrandt hat so stark betont, daß Zustimmung sich in einem amtlichen Posten befand; er scheint gerade übersehen zu haben, daß es sich gerade um die große Verletzung des Postens von Seiten des Landraths handelt, daß wir dagegen mit der Art, wie ein Landrath sich auf irgend eine Straße einem Gemeindevorsteher gegenüber verhält, nichts zu thun haben. Falls nach dem oben angeführten, wäre doch kein angedeutet, daß es sich um einen amtlichen Posten von Seiten des Landraths handelt. Der Gemeindevorsteher Zustimmung befand sich in einem amtlichen Posten und nicht auf einer Bühne (Seitert), und ich kam mit dem Benehmen des Abg. Meyer nur das unangenehme empfinden. (Seitert) rechts).

Abg. Dr. Thilenius: Herr v. Heydebrandt hat so stark betont, daß Zustimmung sich in einem amtlichen Posten befand; er scheint gerade übersehen zu haben, daß es sich gerade um die große Verletzung des Postens von Seiten des Landraths handelt, daß wir dagegen mit der Art, wie ein Landrath sich auf irgend eine Straße einem Gemeindevorsteher gegenüber verhält, nichts zu thun haben. Falls nach dem oben angeführten, wäre doch kein angedeutet, daß es sich um einen amtlichen Posten von Seiten des Landraths handelt. Der Gemeindevorsteher Zustimmung befand sich in einem amtlichen Posten und nicht auf einer Bühne (Seitert), und ich kam mit dem Benehmen des Abg. Meyer nur das unangenehme empfinden. (Seitert) rechts).

Sandels, Verkehrs- und Vorkommnisse.

Magdeburg, 17. Dez. (Hess. Freie Presse.) Sandelmarkt 1883-1891. 1883 1884 1885 1886 1887 1888 1889 1890 1891

Table with 4 columns: Year, Sandelmarkt, Verkehrs- und Vorkommnisse, and other data. Rows include years from 1883 to 1891 with corresponding values.

